

Zertifizierungsregeln Kiwa ZERTPUNKT der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung - AZAV

1. Einleitung

Die Kiwa ZERTPUNKT GmbH ist eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung von Managementsystemen gemäß DIN EN ISO 9001 und eine anerkannte Fachkundige Stelle zur Zulassung von Trägern der Arbeitsförderung gemäß AZAV.

Kiwa ZERTPUNKT ist bundesweit tätig.

Ein integriertes Verfahren von unterschiedlichen Managementsystemen ist grundsätzlich in einem Verfahren möglich (z.B. DIN EN ISO 9001 gemeinsam mit der AZAV). Sie können aber auch ein reines Zertifizierungs- bzw. Zulassungsverfahren nach AZAV durchführen.

2. Fachbereiche

Alle Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob im Gutschein- oder im Vergabeverfahren, müssen eine Trägerzulassung vorweisen. Betroffen von der Regelung sind:

FB 1 - Träger zur Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des SGB III

FB 2 - Private Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 des SGB III

FB 3 - Träger zur Durchführung von Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III

FB 4 - Träger zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III

FB 5 - Träger für Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des SGB III

FB 6 - Träger für Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III (§ 112 ff)

Da es sich um sehr unterschiedliche Leistungen der Arbeitsförderung handelt, werden diese in unterschiedliche Fachbereiche (FB) unterteilt.

Zertifizierungsregeln Kiwa ZERTPUNKT der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung - AZAV

Zur Einordnung Ihrer Maßnahmen bzw. Ihres Dienstleistungsangebotes im Rahmen der Arbeitsförderung in die einzelnen Fachbereiche können Sie unser Formular „AZAV Zertifizierungsanforderungen Übersicht“ zu Hilfe nehmen.

1. Informationen und Angebot

Kostenfrei und unverbindlich erhalten Sie von uns alle für das Zertifizierungsverfahren notwendigen Informationen und Unterlagen.

Auf Wunsch führen wir gerne ein kostenfreies Informationsgespräch in Ihrem Hause oder im Rahmen einer Videokonferenz durch.

Bitte füllen Sie die Kurzanfrage aus, damit wir Ihnen ein unverbindliches Angebot erstellen können. In der Anfrage sollten Sie angeben, für welche Fachbereiche Sie die Zulassung benötigen. Die Angebotshöhe bemisst sich nach

- der Größe Ihrer Organisation (Mitarbeiter*innenzahl: Führungskräfte und Mitarbeiter*innen)
- Zahl der Standorte
- Zahl der Mitarbeiter*innen am jeweiligen Standort.

Sofern Sie über eine größere Anzahl von Standorten verfügen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Stichprobenauswahl der Standorte erfolgen. Dies bedeutet, dass wir nicht alle Ihre Standorte aufsuchen müssen, sondern eine Stichprobenauswahl nach bestimmten Kriterien vornehmen können. Bei erfolgreicher Zulassung erhalten Sie das Zertifikat dann für alle Standorte. Sofern dies für Sie in Frage kommt, sprechen Sie uns bitte an.

Angebotsannahme

Wenn Sie unser Angebot bestätigt haben, benötigen wir von Ihnen zur Vertragserstellung einen Nachweis über Ihre juristische Person (z.B. HRB, Eintrag ins Vereinsregister). Bei Einzelunternehmen benötigen wir die Gewerbeanmeldung und in jedem Falle die Steuernummer. Auf dieser Basis erstellen wir dann die Rahmenvereinbarung, die wir Ihnen in zweifacher Ausfertigung zusenden. Bitte senden Sie **beide** Exemplare an uns zurück, Sie erhalten **eine** Ausgabe mit unserer Unterschrift zurück!

2. Aufbau des Qualitätsmanagementsystems

Zum Aufbau Ihres Qualitätsmanagementsystems gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Entweder Sie verfügen bereits über ein Qualitätsmanagementsystem oder strukturieren Ihr Qualitätsmanagementsystem auf Basis einer QM-Vorgabe (z.B. ISO 9001, LQW) oder Sie bauen Ihr System anhand der Kriterien der AZAV auf, denn diese werden als Mindestanforderungen an die Dokumentation gestellt.

AZAV § 2(4) „Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 178 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert

Zertifizierungsregeln Kiwa ZERTPUNKT der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung - AZAV

wird. Damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, erhält sie von dem Träger eine Dokumentation grundsätzlich

1. zu einem kundenorientierten und auf Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gerichteten Leitbild,
2. zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
3. zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte,
4. zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren,
5. zur Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung,
6. zu den Methoden zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse der Teilnehmenden,
7. zu den Methoden der Bewertung der durchgeführten Maßnahmen sowie ihrer arbeitsmarktlichen Ergebnisse,
8. zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit und
9. zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden."

Bitte beachten Sie zu diesen Vorgaben auch die Empfehlungen des Beirates Seite 6-7. Hier werden die angesprochenen Punkte 1-9 weiter untersetzt.

In Ihrer Dokumentation müssen Sie den Bezug zu den von Ihnen beantragten Fachbereichen herstellen.

Bei der Umsetzung der QM-Vorgaben ist zu beachten, dass Sie alle gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs berücksichtigen.

Entweder Sie verfügen intern über das notwendige Know-how (z. B. ein/e nach QM oder AZAV geschulte/r Mitarbeiter/in) zum Aufbau oder zur Einführung eines QM-Systems oder Sie bedienen sich externer Hilfe, z. B. über eine/n Berater/in.

Wenn Sie Ihren **Standard definiert**, in Ihrer **Organisation eingeführt** und selbst in einer **eigenen Überprüfung** festgestellt haben, ob die Vorgaben auch umgesetzt werden sowie Ihr QM-System auf messbare Ziele festgelegt und diese überprüft haben, sind Sie vorbereitet für den Zulassungsprozess.

Zertifizierungsregeln Kiwa ZERTPUNKT der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung - AZAV

3. Durchführung des Zulassungsverfahrens

Der Auditor/die Auditorin wird von uns vorgeschlagen. Um sich im Vorwege ausreichend über die Person informieren zu können, erhalten Sie von uns vor dem Audit auf Wunsch ein Kurzprofil über diejenige bzw. diejenigen die/den wir für Ihr Audit vorsehen. Sie haben die Möglichkeit, ein*e Auditor*in abzulehnen, wenn gravierende Gründe dafür sprechen, z.B. mangelnde Unabhängigkeit.

Etwa drei Wochen vor dem geplanten Audittermin sollten uns die benötigten Unterlagen vorliegen:

Bitte nutzen Sie hier unser Formular „**Benötigte Unterlagen**“.

Dokumentenprüfung

Wir prüfen Ihre QM-Dokumentation bzw. Ihren Selbstreport auf Konformität mit der AZAV. Diese Dokumentenprüfung erhalten Sie von uns in schriftlicher Form. Falls hier Punkte angegeben sind, die Sie noch bearbeiten müssen, verbleibt Ihnen bis zum Audit ggf. noch Zeit, um dies zu korrigieren.

Audit vor Ort

Das Audit wird in jedem Fall vor Ort durchgeführt. Der Aufwand wird auf Basis der Mitarbeiterzahl pro Standort ermittelt.

Auditplanung

Sie erhalten von uns einen schriftlichen Auditplan, in dem die zu auditierenden Personen/Funktionen mit groben Zeitangaben festgelegt sind. Dies wird natürlich zuvor mit Ihnen abgesprochen, damit es in Ihre Abläufe hineinpasst und Sie sich darauf einstellen können. Änderungen im Audit selbst sind vorbehalten.

Vorgehen im Audit

Im Audit prüft unser Auditor/unsere Auditorin, ob die von Ihnen in der Dokumentation niedergelegten Verfahren auch tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden. Dazu werden Interviews mit Leitung und verschiedenen Mitarbeitern durchgeführt. Gegebenenfalls werden vom Auditor/von der Auditorin Feststellungen getroffen, d.h. unter Umständen, dass Sie noch bestimmte Punkte nacharbeiten oder korrigieren müssen. Je nach Relevanz muss dies noch vor Zertifikatserteilung erledigt werden bzw. braucht erst im nächsten Audit geprüft zu werden. In jedem Falle erhalten Sie ausreichend Zeit, um die Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Sie erhalten in jedem Fall von Kiwa ZERTPUNKT einen Auditbericht.

Vetoprüfung und Zertifikatserteilung

Nach erfolgreichem Audit bzw. erfolgreicher Nachreichung von Korrekturmaßnahmen wird der gesamte Auditprozess von einem Kiwa ZERTPUNKT-Vetoprüfer noch einmal überprüft und dann das Zertifikat freigegeben.

Sie erhalten ein Trägerzertifikat für 5 Jahre.

Zertifizierungsregeln Kiwa ZERTPUNKT der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung - AZAV

Überwachung

Das Zertifikat wird aufrechterhalten unter der Voraussetzung, dass Sie einmal jährlich ein sogenanntes Überwachungsaudit durchführen.

Die Überwachungsaudits müssen jährlich stattfinden, d.h. jeweils spätestens 365 Tage gerechnet vom Stichtag (Beginn Gültigkeit des Zertifikats). Hier ist eine Karenzzeit von – 14 Tagen möglich. Sollte das Audit dennoch vor diesem Zeitfenster stattfinden, verschiebt sich der Stichtag für das Audit ab dem Folgejahr auf den Tag der Auditdurchführung.

Wir informieren Sie rechtzeitig vorher über das anstehende Audit, um mit Ihnen den Termin zu vereinbaren.

Erneute Trägerzulassung

Rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats (4 – 6 Wochen vorher ist empfehlenswert) muss die Zulassung neu durchgeführt werden, damit ein neues Zertifikat erteilt werden kann. Ihr QM-System wird erneut vollständig auf den Prüfstand gestellt.

Bitte beachten Sie auch hier, dass das Audit zur erneuten Zulassung nicht später als 365 Tage nach dem letzten Überwachungsaudit stattfinden darf.

Wir informieren Sie rechtzeitig vorher über das jeweils anstehende Audit!